

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Benutzungsordnung für den Wertstoffhof Kippemühle der EBGL- Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH und des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach

(Stand 01.10.2017)

Präambel

Die EBGL – Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH (EBGL) betreibt am Standort Refrather Weg 34 in Bergisch Gladbach einen Wertstoffhof. In diesen Wertstoffhof sind eine Annahmestation für Abfälle aus Haushaltungen und die Innenstadtreinigung des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach (AWB) integriert. Diese Benutzungsordnung gilt für alle Anlieferer und Besucher auf dem gesamten Betriebsgelände des Wertstoffhofes.

Abschnitt 1 - Annahmestation

§ 1

Annahmestation des AWB am Wertstoffhof

1. Der Betrieb der Annahmestation erfolgt als öffentliche Einrichtung der Stadt Bergisch Gladbach.
2. Nutzungsberechtigt sind alle Abfallbesitzer aus privaten Haushaltungen im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach und Abfallbesitzer aus sonstigen Herkunftsbereichen, die zur Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung an die öffentliche Abfallsammlung des AWB angeschlossen sind.
3. Die Anlieferung von Abfällen aus privaten Haushaltungen hat durch den Abfallbesitzer persönlich oder durch beauftragte private Dritte, z. B. Bekannte, Verwandte, mit Privat- oder Mietfahrzeugen zu erfolgen. Anlieferungen durch andere Transporteure (z.B. Entrümpelungsfirmen, Hausmeisterdienste und Entsorgungsfirmen) werden nicht angenommen.

§ 2

Zugelassene Abfälle, Entgelte

1. Die Anlieferung von Abfällen privater Haushalte ist auf die folgenden Abfallarten und Mengen beschränkt:
 - a) Sperrmüll aus Wohnungen bis max. 2 m³,
 - b) Mischabfall zur Beseitigung,
 - c) Holz,
 - d) Alttextilien,
 - e) Flachglas,
 - f) Verpackungen,
 - g) Bauschutt bis 1 m³,
 - h) Sonstige Bauabfälle bis 2 m³,
 - i) Asbesthaltige Abfälle bis 1 m³,
 - j) Kleinmengen von Schadstoffen am Standort des Schadstoffmobils.
2. Die Annahme ist je Abfallart auf eine einmal monatliche Nutzung beschränkt. Soweit keine Mengengrenze bestimmt ist, können haushaltsübliche Mengen angeliefert werden. Abfallbesitzer aus sonstigen Herkunftsbereichen können an der Annahmestation nur Wertstoffe (mit Ausnahme von Sperrmüll), die nicht der Entgeltspflicht unterliegen, abgeben.
3. Die zu zahlenden Entgelte richten sich nach der Entgeltordnung für den Abfallwirtschaftsbetrieb Bergisch Gladbach, die in der jeweils geltenden Fassung durch Aushang bekanntgegeben werden.

Abschnitt 2 – Wertstoffhof

§ 3

Wertstoffhof der EBGL GmbH

1. Die EBGL betreibt den Wertstoffhof als gewerbliche Anlage zur Erfassung von Abfällen zur Verwertung auf eigene Rechnung oder im Auftrag Dritter.
2. Nutzungsberechtigt sind Abfallbesitzer aus Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen, die im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (Rheinisch-Bergischer und Oberbergischer Kreis) ansässig sind.

§ 4

Zugelassene Abfälle, Entgelte der EBGL

1. Am Wertstoffhof werden folgende Abfälle kostenfrei angenommen:
 - a) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des Elektrogesetzes,
 - b) Kabel und sonstige metallhaltige Elektroinstallation,
 - c) Altbatterien im Sinne des Batteriegesetzes,
 - d) Papier, Pappe und Kartonagen,
 - e) Altmetalle,
 - f) PU-Schaumdosen,
 - g) Korkverschlüsse,
 - h) CD's und DVD's ohne Hülle.Bei der Anlieferung von Elektroaltgeräten sind die Voraussetzungen des § 13 Abs. 5 ElektroG einzuhalten.
2. Sperrmüll aus sonstigen Herkunftsbereichen, der nach Art und Menge Sperrmüll aus Wohnungen entspricht und sonstige Kleinmengen von Abfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen i.S. von § 1 Abs. 1 b) – h) werden gegen Entgelt angenommen.
3. Die Entgelte der EBGL für die Entsorgung von Abfällen, die nach dem gültigen Genehmigungsbescheid angenommen werden dürfen, werden durch Aushang am Wertstoffhof bekanntgegeben.

Abschnitt 3 – Gemeinsame Regelungen

§ 5

Anlieferung der Abfälle

1. Fahrzeugführer (Anlieferer) und Besucher haben sich beim Annahmepersonal anzumelden. Das Personal ist berechtigt, den Wohnsitz der Anlieferer durch Vorlage des Personalausweises oder einer Meldebescheinigung (i.V. mit gültigem Pass) zu kontrollieren und die fälligen Entgelte einzuziehen.
2. Die zugelassenen Abfälle müssen sich bei der Anlieferung in einem Zustand befinden, der einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage ermöglicht und die Sicherheit der Anlagennutzer und des Personals nicht gefährdet.
3. Auf noch voll funktionsfähige Gegenstände, die sich zu einer Wiederverwendung eignen, soll hingewiesen werden. Der Anlagenbetreiber ist berechtigt, noch gebrauchsfähige, am Wertstoffhof angelieferte Gegenstände abzugeben oder zu verkaufen.
4. Der Anlieferer hat auf Verlangen einen Nachweis über die Herkunft der Abfälle zu erbringen. Sind Nachweise über die Art oder Inhaltsstoffe der angelieferten Abfälle erforderlich, obliegt die Nachweispflicht dem Abfallbesitzer.

5. Die Anlieferung darf nur mit Kraftfahrzeugen und Gespannen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 t erfolgen. Der Motor ist beim Entladen abzustellen.
6. Die Abfälle sind sortenrein bzw. sichtbar getrennt und frei von Störstoffen anzuliefern. Verpackungen sind restentleert anzuliefern. Die Länge von angelieferten Balken, Seilen und Bändern als auch von Dachbahnen, Filterschläuchen, Matten, Rohren, Platten und sonstigen Formteilen darf 1,5 m nicht überschreiten. Abfälle, die diesen Kriterien nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.
7. Die Abfälle sind getrennt in die dafür bestimmten und gekennzeichneten Behälter zu füllen. In Zweifelsfällen ist das Betriebspersonal zu befragen. Dessen Anweisungen ist zu folgen. Falls die Aufnahmefähigkeit der Behälter vorübergehend eingeschränkt ist, kann die Annahme verweigert werden.
8. Teilanlieferungen, z.B. 1 m³ einer 3 m³ Beladung werden nicht angenommen.
9. Es darf nichts neben den Sammelbehältern abgestellt werden, solange das Wertstoffhofpersonal nicht ausdrücklich dazu auffordert.
10. Das Öffnen von geschlossenen Sammelbehältern sowie das Einsteigen in Sammelbehälter ist den Anlieferern verboten. Schutzeinrichtungen dürfen weder entfernt noch unwirksam gemacht werden.
11. Das Entladen und die Befüllung der Sammelcontainer haben durch den Anlieferer zu erfolgen. Das Betriebspersonal ist nicht zur Unterstützung verpflichtet. Anlieferer und Besucher dürfen sich nur solange auf dem Betriebsgelände aufhalten, wie dies zur Abwicklung der Abfallanlieferung oder ihres Anliegens notwendig ist. Unbefugte werden vom Betriebsgelände verwiesen.

§ 6 Zurückweisung von Abfällen

Das Annahmepersonal ist befugt, die angelieferten Abfälle vor der Abgabe zu untersuchen und hat das Recht, sie in begründeten Fällen von der Annahme zurückzuweisen. Für die Transport-, Personal- und sonstige Kosten, die dem Anlieferer oder Abfallerzeuger durch eine Zurückweisung oder eine Annahmeverweigerung nach § 5 Abs. 6 bis 8 entstehen, wird keine Haftung übernommen.

§ 7 Verhalten auf dem Gelände des Wertstoffhofes

1. Anlieferer und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen und die Betriebsangehörigen nicht gefährdet oder geschädigt werden. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Das Betriebspersonal übt das Hausrecht aus. Bei Zuwiderhandlung ist das Betriebspersonal berechtigt, Anlieferer und Benutzer des Betriebsgeländes zu verweisen.
2. Das Betriebsgelände darf nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren werden. Für das Befahren gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung entsprechend. Zeichen und Anweisungen des Betriebspersonals haben Vorrang vor Verkehrszeichen. Die Höchstgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht übersteigen. Das Parken von Fahrzeugen und Abstellen von Behältern ist nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen gestattet.
3. Den Benutzern ist der Aufenthalt auf dem Wertstoffhof nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung oder Abholung erforderlich ist. Unbefugten ist das Betreten des Betriebsgeländes, der Anlagen und der Gebäude verboten. Sie können durch mündliche Aufforderung des Betriebspersonals vom Deponiegelände verwiesen werden.

4. Die Benutzung des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr. Treppen zu Containern dürfen erst betreten werden, wenn sich keine weiteren Anlieferer auf der Treppe befinden. Kindern unter 14 Jahren ist der Zutritt zu dem Betriebsgelände nur in Begleitung erwachsener Aufsichtspersonen erlaubt.
5. Das Rauchen ist auf dem gesamten Gelände einschließlich aller Betriebsräume verboten.
6. Benutzern ist untersagt, bereits angelieferte Abfälle zu durchsuchen und Altmaterial zu entnehmen.

§ 8 Haftung

1. Der Anlieferer und derjenige, in dessen Auftrag die Anlieferung erfolgt, haften für alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden, die durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Stoffen und durch die Nichtbeachtung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Benutzungsordnung entstehen. Der Anlieferer haftet darüber hinaus für Schäden, die bei der Anlieferung verursacht werden.
2. Die Benutzung des Wertstoffhofes geschieht auf eigene Gefahr. Ansprüche gegen die Betreiber wegen Schäden, die der Anlieferer oder Besucher bei der Benutzung erleidet, werden ausgeschlossen, soweit die Schäden nicht aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Annahmepersonals entstanden sind.

§ 9 Eigentumsübergang

1. Mit dem Einfüllen in Sammelbehälter oder der Übergabe der Abfälle an das Annahmepersonal gibt der Anlieferer bzw. der Besitzer das Eigentum daran auf. Vom Eigentumsübergang sind Stoffe ausgeschlossen, die nicht zur Annahme zugelassen sind.
2. Die Betreiber sind nicht verpflichtet, in den abgegebenen Abfällen nach verlorengegangenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Wertgegenstände, die in den angelieferten Abfällen gefunden werden, gelten als Fundsachen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Benutzungsordnung für den Wertstoffhof Kippemühle treten zum 01.10.2017 in Kraft.

Bergisch Gladbach, den 01.10.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Harald Flügge
Erster Beigeordneter

EBGL GmbH

gez. Wilhelm Carl
Geschäftsführer